Organisation der Gremien an der Windbergschule

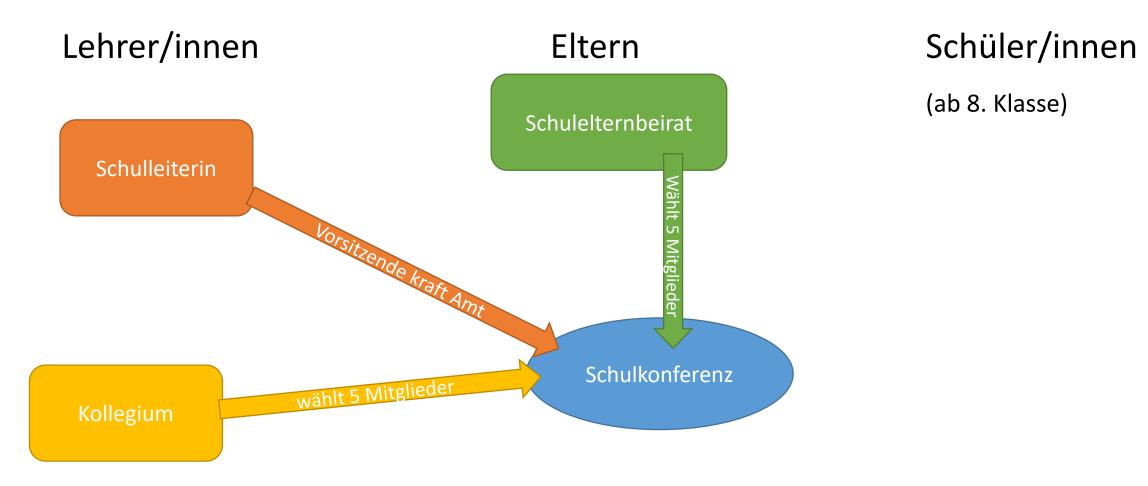
Stand: 2019

Übersicht der Gremien:

Lehrer/innen / Behörden	Eltern	Schülerinnen und Schüler
Hess. Kultusministerium	Landeselternbeirat	Landesschülerrat
Schulamt des Landkreises Gießen und des Vogelsbergkreises Schulträger: Vogelsbergkreis	Kreiselternbeirat	Kreisschülerrat
Schulleiterin	Schulelternbeirat	Schülervertretung
Kollegium /Gesamtkonferenz	Klassenelternbeirat	Klassensprecher

Schulkonferenz:

Gemeinsames Gremium der Interessenvertretungen an der Schule



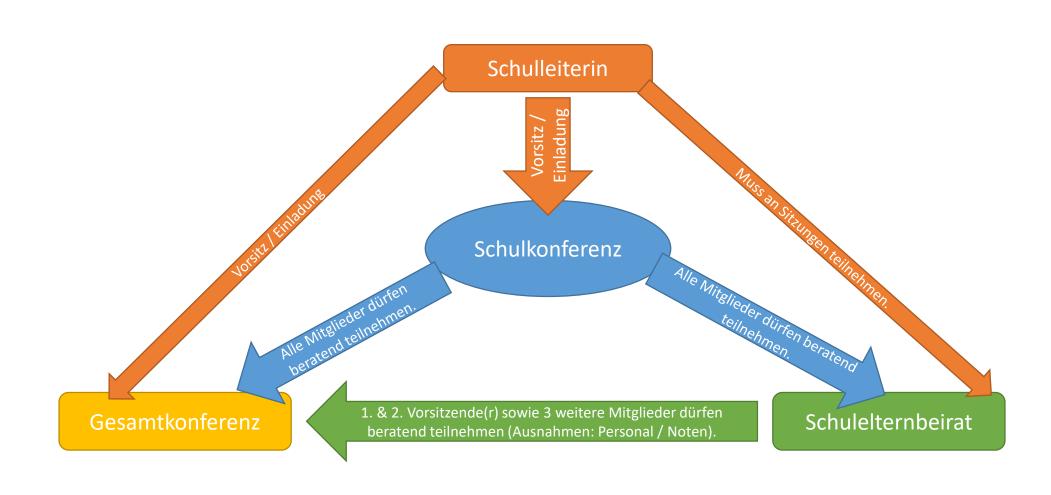
Wahl der Schulkonferenz

- Die Schulleiterin lädt zur Schulkonferenz ein und leitet auch diese.
- Zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz erlässt die Schulleiterin spätestens zwei Monate nach Unterrichtsbeginn eines Schuljahres ein Wahlausschreiben. Die Wahlen sind spätestens vier Wochen nach dem Aushang des Wahlausschreibens durchzuführen. (vgl. § 3 ff der KonfO HE vom 29.6.1993)
- Die Gesamtkonferenz der Lehrer/innen wählt 5 Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen aus ihrer Mitte.
- Der Schulelternbeirat wählt 5 Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen aus der gesamten Elternschaft.
- Die Mindestzahl der Mitglieder der Schulkonferenz beträgt 11.
- Die Amtszeit der Mitglieder der Schulkonferenz dauert zwei Schuljahre.

Elternvertreter/innen in der Schulkonferenz

- Gewählt wird für zwei Jahre.
- Elternvertreter/in kann sein, wer ein minderjähriges Kind an der Schule hat (vgl. auch §100 HSchG). Die Mitgliedschaft endet, wenn diese Voraussetzung entfällt.
- Es rückt die Bewerberin/der Bewerber mit den meisten Stimmen nach.
- Dieses Ersatzmitglied vertritt auch im Verhinderungsfall.
- Ersatzmitglieder können auch nachgewählt werden (vgl. §8 KonfO HE vom 29.6.1993).

Teilnahme an Sitzungen der übrigen Gremien



Teilnahme an Sitzungen

• Jedes Gremium darf weitere Personen bedarfsweise oder grundsätzlich zu den Sitzungen einladen.

Teilnehmer/innen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

 Personalangelegenheiten, Noten- und Versetzungskonferenzen finden ohne Beisein der Elternvertreter/innen statt.

Aufgaben des Schulelternbeirates und der Schulkonferenz

Schulelternbeirat	Schulkonferenz
 Übt das Mitbestimmungsrecht der Eltern an der Schule aus 	"Parlament" der Schule
 Muss bei vielen Entscheidungen der Schulkonferenz zustimmen, bei anderen angehört werden 	Berät alle wichtigen Angelegenheiten und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten
 Wird von der Schulleitung über alles Wichtige informiert 	 Empfehlungen an die übrigen Gremien, die dort in Konferenzen / Sitzungen thematisiert werden müssen
 Vorschlagsrecht für Maßnahmen gegenüber Schulleitung 	

Entscheidungsrechte der Schulkonferenz

Schulprogramm

Grundsätze für freiwillige Betreuungsangebote

Verpflichtung zur Teilnahme an Ganztagsangeboten

Antrag auf Ganztagsschule

Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten Grundsätze Mitarbeit von Eltern im Unterricht und anderen Schulveranstaltungen

Antrag auf Teilnahme Schulversuche

Schuleigener Haushalt (Kleines Schulbudget)

Verteilung des Unterrichts (Stundentafel) auf Jahrgangsstufen Besondere Schulveranstaltungen

Schulordnung Vergabe von Räumen an Eltern und Schüler/innen

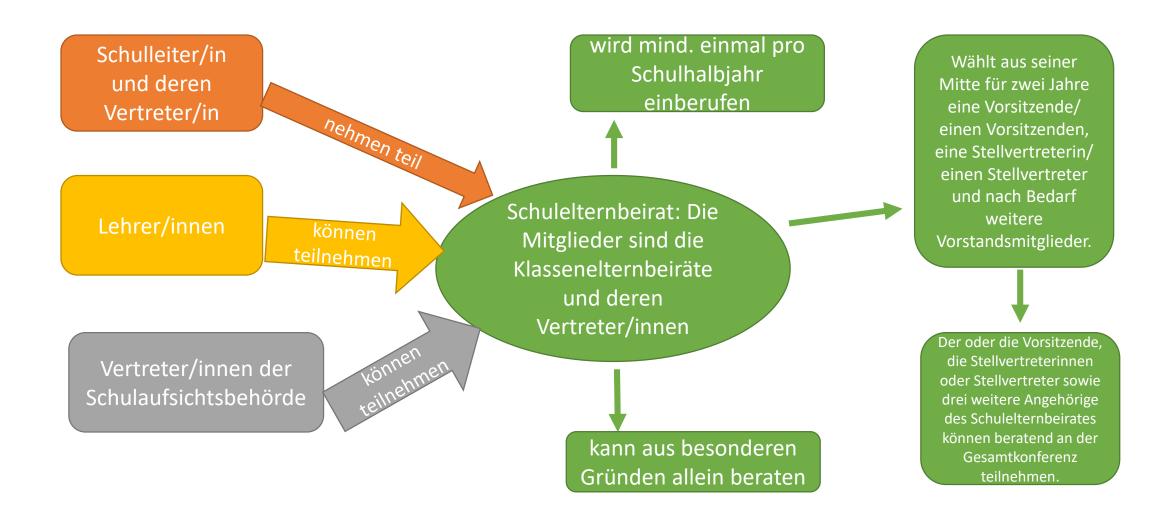
Grundsätze zu

Zusammenarbeit mit anderen Schulen Schulfahrten und Wandertagen Zusammenarbeit mit Dritten

Zustimmung des Schulelternbeirates erforderlich

Keine Rechte des Schulelternbeirates Anhörung des Schulelternbeirates erforderlich

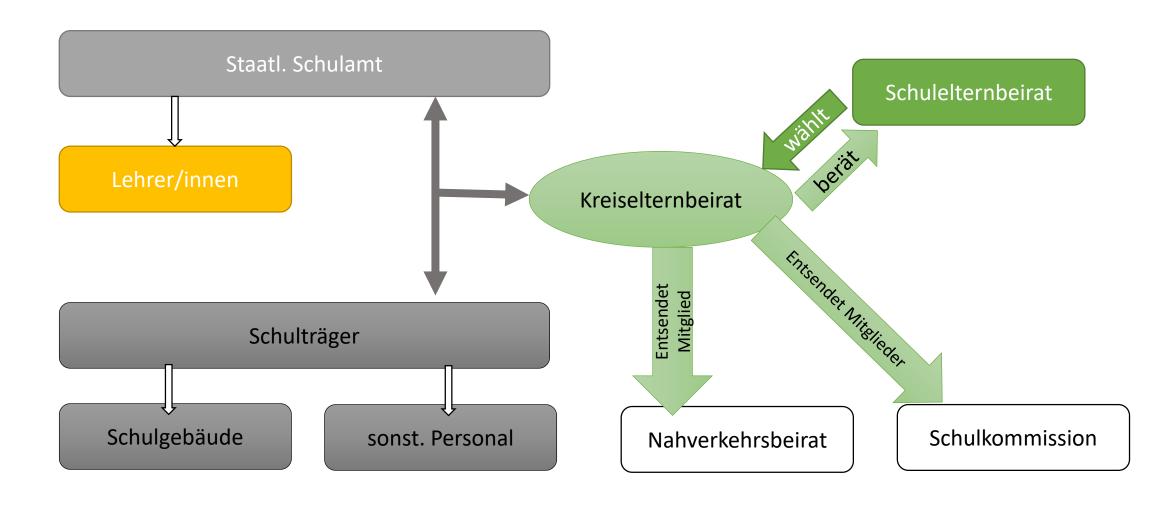
Schulelternbeirat



Aufgaben des Schulelternbeirates

- Der Schulelternbeirat übt das Mitbestimmungsrecht an der Schule aus.
- Der Zustimmung des Schulelternbeirates bedürfen Entscheidungen der Schulkonferenz nach §129 Nr.1 bis 8, 10 und 12 und der Gesamtkonferenz nach §133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 5.
- Er ist anzuhören vor Entscheidungen der Schulkonferenz, bevor die Schulleiterin/ der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind und vor der Auswahl von zugelassenen Schulbüchern und digitalen Lehrwerken.
- Er kann sowohl Maßnahmen, die seiner Zustimmung bedürfen als auch Maßnahmen, bei denen er anzuhören ist, vorschlagen.
- Die Schulleiterin/ der Schulleiter unterrichtet den Schulelternbeirat über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens.
- Der Schulelternbeirat hat das Recht, bei der Schulleiterin/ dem Schulleiter Vorstellungen gegen Maßnahmen zu erheben, welcher seiner Meinung nach die Grundsätze des Art. 56 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen verletzen.

Kreiselternbeirat



Landeselternbeirat

